



RTR-GmbH, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Vorab per E-Mail:JD@bmvit.gv.at

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Sektion III
Radetzkystraße 2
1030 Wien

S 31/18 - 4
RNOR 32/18 - 2
Seite 1/10

Wien, 31. Juli 2018

**Gemeinsame Stellungnahme der Telekom-Control-Kommission und der
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Fachbereich
Telekommunikation und Post, zum Begutachtungsverfahren TKG ua;
GZ BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom-Control-Kommission und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH danken für die Möglichkeit, am Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz geändert werden sollen, teilnehmen zu können, und geben folgende gemeinsame Stellungnahme ab.

I.) Grundsätzliches:

Die Telekom-Control-Kommission (TKK) sowie die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, Fachbereich Telekommunikation und Post, (RTR-GmbH) sehen im Entwurf zur Änderung des TKG 2003 einen wesentlichen Beitrag für die Umsetzung der 5G-Strategie der Bundesregierung.

II.) Bemerkungen zu Art I (Änderung des TKG 2003)

Zu Z 11 (§ 5 Abs 6 und 7):

In den neu vorgesehenen Abs 6 und 7 werden Regelungen mit Bezug auf „öffentliche Rechtsträger“ getroffen, mit denen ausweislich der EB sichergestellt werden soll, dass öffentliche Grundeigentümer einen größeren Beitrag zur Verwirklichung des Infrastrukturausbaus beitragen sollen als private Grundeigentümer. Angesichts des unterschiedlichen Umfangs, der dem Begriff des „öffentlichen Rechtsträgers“ in verschiedenen (Bundes-)Regelungsmaterien zukommt (vgl zB § 1 Abs 1 AHG, § 2 Abs 1 MedKF-TG, § 21 Bundesstatistikgesetz 2000 ua), wird empfohlen, eine Definition des

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

www.parlament.gov.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
UID-Nr.: ATU43773001



Begriffs „öffentlicher Rechtsträger“ für den in Aussicht genommenen Anwendungsbereich des TKG 2003 einzuführen.

In Abs 7 wird auf ein „Wegerecht“ (im Sinne von § 5 Abs 1) Bezug genommen. Es wird eine Angleichung an die Terminologie des § 5 TKG 2003 („Leitungsrecht“) empfohlen.

Darüber hinaus erwähnen die EB zu Abs 5 und 7 die Veröffentlichung von Richtwerten durch die Regulierungsbehörde für die zu erwartenden Abgeltungen von Leitungsrechten. Diese Zuständigkeit der Regulierungsbehörde ist im Entwurf des Novellentextes jedoch nicht abgebildet. Es wird die Aufnahme einer entsprechenden Zuständigkeit in den Gesetzestext angeregt, die zB in einem anzufügenden Abs 8 etwa wie folgt lauten könnte:

„(8) Die Regulierungsbehörde hat für die der Wertminderung von Liegenschaften entsprechenden Abgeltungen nach Abs. 5 und Abs. 7 getrennt nach Infrastrukturtypen sowie nach Art und Lage der in Anspruch genommenen Liegenschaft durch Verordnung Richtsätze festzulegen. Bei Erlassung der Verordnung nach diesem Absatz hat die Regulierungsbehörde die Zielbestimmungen des § 1 zu berücksichtigen. Die Verordnung nach diesem Absatz ist binnen eines Jahres nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl I Nr. #/2018 zu erlassen und regelmäßig zu überprüfen. Vor Erlassung einer Verordnung nach diesem Absatz ist interessierten Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Die EB hierfür könnten etwa folgendermaßen lauten:

„Die RTR-GmbH soll für die Fälle, die eine an der Wertminderung von Liegenschaften orientierte Abgeltungen vorsehen, Richtsätze festlegen. Diese Richtsätze sollen für Transparenz sorgen und so die Einigung zwischen Infrastrukturunternehmen und Grundeigentümer über die Abgeltung für Leitungsrechte erleichtern und beschleunigen.

Anders als im Anwendungsbereich des § 7, wo durch Recht gesicherte Leitungen oder Anlagen bestehen müssen, für die bereits eine Abgeltung bezahlt wurde, müssen sich die Richtsätze nach dem neuen Abs. 8 an der Wertminderung der betroffenen Liegenschaften orientieren. Ein bundesweit einheitlicher Richtsatz ist daher in diesen Fällen – anders in § 7 – weder zweckmäßig noch angesichts der Wertunterschiede von Liegenschaften geeignet. Vielmehr sollen Richtsätze festgelegt werden, die sich an der Art (freie Grundstücke, bebaute Grundstücke, Widmung) und örtlichen Lage der in Anspruch genommenen Liegenschaft zu orientieren haben. Die RTR-GmbH kann sich bei der Ermittlung der Grundstückswerte etwa – soweit für diesen Zweck angemessen – an den Methoden der Grundstückswertverordnung des BMF, BGBl. II Nr. 442/2015, orientieren, die ihrerseits auf regelmäßig aktualisierte grundstücksbezogene (Bodenwert), gemeinde- bzw. Bezirksbezogene (Hochrechnungsfaktor) oder länderbezogene (Baukostenfaktor) Daten aufbaut.

Davon ausgehend soll die gegebenenfalls eingetretene Wertminderung unter Berücksichtigung der betreffenden Typen von Kommunikationsinfrastrukturen – zB



unterirdisch verlegte Rohre oder Leitungen, Freileitungen, (Klein-)Antennen, ggf. Inhouse-Infrastrukturen – abgeleitet werden. So könnte etwa die Abgeltung für auf Grundstücken unterirdisch verlegte Kommunikationsinfrastrukturen entsprechend der bisherigen Entscheidungspraxis der Telekom-Control-Kommission mit 10% des m²-Grundstückswertes pro Laufmeter verordnet werden. Bei Inhouse-Infrastrukturen (zB FTTB, FTTH) wird die RTR-GmbH zu berücksichtigen haben, dass das Vorhandensein einer modernen Kommunikationsinfrastruktur den Wert eines Gebäudes weder nach Gesichtspunkten des Sachwerts, noch des Vergleichswerts, noch schließlich des Ertragswerts negativ beeinflussen wird. Ähnliches gilt bei (intentional) eigenversorgenden Infrastrukturen.

Welche Arten von Infrastrukturen hier zweckmäßigerweise zu unterscheiden sind, um mit verhältnismäßigem Aufwand eine weitest mögliche Annäherung an die jeweilige Wertminderung des Grundstücks zu ermöglichen, wird im Rahmen der Verordnungserlassung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Beteiligten von der RTR-GmbH zu beurteilen sein.

Bei Erlassung der Verordnung hat die RTR-GmbH – neben der selbstverständlich zu berücksichtigenden verfassungsgesetzlich geschützten Rechtsposition der Grundeigentümer – vor allem die Zielbestimmungen des TKG 2003, insbesondere die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit zuverlässigen, preiswerten, hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen sowie die Schaffung einer modernen elektronischen Kommunikationsinfrastruktur zur Förderung der Standortqualität auf hohem Niveau, zu berücksichtigen.“

Zu Z 14 (§ 6 Abs 3a):

Die Verhältnismäßigkeit des mit dieser Regelung intendierten Eingriffs in verfassungsgesetzlich geschützte Rechtspositionen von Grundeigentümern (Eigentum; Privatautonomie, vgl zB VfGH 25.06.2014, B 705/2013) wurde von TKK und RTR-GmbH nicht näher geprüft. Aus dem Text ist zudem nicht hinreichend klar zu entnehmen, ob auch eine rückwirkende Festsetzung durch die Behörde begehrt werden kann. Falls dies intendiert sein sollte, wird jedenfalls eine zeitliche Befristung (zB für die vergangenen drei Jahre) angeregt.

Zu Z 21 (§ 6b Abs 1a):

Das erste Wort „Bereitsteller“ sollte aus folgenden Gründen durch „Netzbereitsteller“ ersetzt und damit präzisiert werden:

§ 6b Abs 1 räumt Bereitstellern eines Kommunikationsnetzes Zugang zu Mindestinformationen gemäß § 13a Abs 4 über geplante Bauarbeiten ein. Der im Entwurf unter Z 21 ergänzte § 6b Abs 1a soll diesen Zugang zu Mindestinformationen



auf alle Netzbereitsteller ausdehnen. Der im Entwurf verwendete Begriff „Bereitsteller“ ist jedoch zu weit. Der Begriff „Netzbereitsteller“ wird auch in der Textgegenüberstellung in § 6b Abs. 1 verwendet.

Zu Z 27 (hier: § 13a Abs 3):

In § 13a Abs 3 wäre nach der Wortfolge „für Kommunikationslinien nutzbare Anlagen, Leitungen“ aus folgenden Gründen das Wort „Richtfunksysteme“ aufzunehmen:

Die 5G-Strategie der Bundesregierung vom April 2018 sieht auf S 21 folgende Maßnahme vor:

„Meldung der Point-of-Presence-Standorte durch die Telekommunikationsunternehmen:

Für den künftigen 5G-Ausbau ist die landesweite Verfügbarkeit von Glasfaser kritisch, da eine Glasfaseranbindung für 5G-Basisstationen eine der notwendigen Grundvoraussetzungen ist. Um den Handlungs- und Finanzbedarf für einen flächendeckenden 5G-Ausbau eruieren zu können ist es notwendig, die jeweils aktuellen PoP-Standorte der Mobilfunk- und Festnetzanbieter sowie deren derzeitige Anbindung zu ermitteln. Eine entsprechende Meldepflicht soll in das TKG aufgenommen werden.“

Es wird somit in Aussicht gestellt, dass Betreiber von Kommunikationsnetzen ihre PoP-Standorte und deren Anbindung zu melden haben. Der aktuelle § 13a sieht die Meldungen von diversen Infrastrukturen bereits vor. Damit sind auch PoP-Standorte und deren Anbindung umfasst; nicht jedoch jene Anbindungen, die über Richtfunk erfolgen. Damit einhergehend wäre der Begriff „Richtfunksysteme“ allenfalls in die Begriffsbestimmungen in § 3 aufzunehmen.

Zu Z 28 (§ 13d):

Es wird angeregt, dass betreffend die Daten des RTR-Netztests eine Klarstellung in der Hinsicht erfolgt, dass aus Datenschutzgründen ausschließlich die öffentlich verfügbaren Daten (Open Data) des RTR-Netztests genutzt werden. Diese Daten sind – neben den anderen in § 13d erwähnten Datenquellen – diejenigen, die für die Bereitstellung von Informationen zur Breitbandversorgung für die Öffentlichkeit relevant sind.

Die RTR-GmbH schlägt daher folgende Fassung des § 13d Abs. 1 vor (unterstrichene Passagen eingefügt):



„§ 13d. (1) Die Regulierungsbehörde hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis längstens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2018 eine zentrale Informationsstelle für Breitbandversorgung einzurichten, zu führen, regelmäßig zu aktualisieren und Informationen zur Breitbandversorgung in geeigneter Form öffentlich zur Verfügung zu stellen. Zur Verifizierung der ihr in Bezug auf die Breitbandversorgung gelieferten Daten wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, einen Abgleich mit den bei ihr vorhandenen Daten aus der Kommunikationserhebungsverordnung, aus den im Rahmen von Marktanalyseverfahren durchgeführten Betreiberabfragen sowie aus den gemäß § 13a Abs. 3 gelieferten Daten vorzunehmen. Um der Öffentlichkeit Informationen zur Breitbandversorgung zur Verfügung zu stellen, wird die Regulierungsbehörde ermächtigt, die bei ihr diesbezüglich vorhandenen Informationen aus der Kommunikationserhebungsverordnung, aus den im Rahmen von Marktanalyseverfahren durchgeführten Betreiberabfragen, aus den im Rahmen der Überprüfung von Versorgungsaufgaben gemäß § 55 Abs. 10 Z 2 erhobenen Daten, aus den öffentlich verfügbaren Daten (Open Data) aus den von der Regulierungsbehörde durchgeführten unabhängigen Überprüfungen der Leistungskennwerte gemäß § 17 Abs 4, aus den angebotenen Instrumenten und Kontrollmöglichkeiten gemäß § 17 Abs 5 sowie aus dem von der Regulierungsbehörde angebotenen Leistungsüberprüfungsmechanismus für Endnutzer gemäß § 17b, sowie aus den gemäß § 13d Abs. 2 übermittelten Informationen zur Erstellung statistischer Berichte und Auswertungen zu verarbeiten. Die Regulierungsbehörde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Veröffentlichung dieser statistischen Berichte und Auswertungen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.“

Die EB zur eingefügten Textpassage könnten etwa wie folgt lauten:

„Hinsichtlich der Daten der von der Regulierungsbehörde durchgeführten unabhängigen Überprüfungen der Leistungskennwerte gemäß § 17 Abs 4, der von der Regulierungsbehörde angebotenen Instrumente und Kontrollmöglichkeiten gemäß § 17 Abs 5 sowie hinsichtlich der Daten aus dem von der Regulierungsbehörde angebotenen Leistungsüberprüfungsmechanismus für Endnutzer gemäß § 17b, damit sind insbesondere die öffentlich verfügbaren Daten (Open Data) des RTR-Netztests gemeint, ist festzuhalten, dass aus Datenschutzgründen (Konformität mit der DSGVO) ausschließlich die öffentlich verfügbaren Daten (Open Data) genutzt werden dürfen.“

Zur Abfrage der Breitbandversorgungsdaten wurde eine eigene Verordnungsermächtigung für die Regulierungsbehörde eingefügt.“

Zu Z 35 (§ 25 Abs 3 vierter Satz):

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Wortfolge „und die Nutzer nicht ausschließlich begünstigen“ im vorliegenden Zusammenhang nicht notwendig erscheint, da bei einer „ausschließlich begünstigenden Änderung“ der Teilnehmer



grundsätzlich nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages berechtigt ist. Es wird daher vorgeschlagen, die Wortfolge ersatzlos zu streichen.

In Bezug auf die zwei neuen Gründe („Änderungen, die infolge einer Entscheidung der Behörde“ sowie „unmittelbar auf Grund der Änderung der Rechtslage erforderlich werden“) ist zunächst festzuhalten, dass sich der Ausdruck „Behörde“ als sehr weit erweist, falls damit auch andere Behörden als die Regulierungsbehörden (zB die Bundeswettbewerbsbehörde) und jegliche Entscheidung dieser Behörden (zB Entscheidungen in Aufsichtsverfahren, Marktanalyseverfahren, Widerspruchsverfahren nach § 25 Abs 6 TKG 2003, Verwaltungsstrafverfahren usw) gemeint sein sollten.

Zu beachten ist jedenfalls, dass § 25 TKG 2003 eine Ausnahme vom zivilrechtlichen Grundsatz „pacta sunt servanda“ darstellt. Als Ausgleich für die Möglichkeit des Betreibers, Verträge einseitig zu ändern, räumt der Gesetzgeber den Teilnehmern ein „kostenloses“ Kündigungsrecht ein. Die TKK und die RTR-GmbH sehen die Einschränkung des „kostenlosen“ Kündigungsrechts, das als Ausgleich vorzusehen ist, durch sehr weit gefasste Ausnahmetatbestände kritisch. Dadurch könnte die Bestimmung zu Rechtsunsicherheit führen, da Kunden nicht beurteilen können, ob ihnen im Falle einer Vertragsänderung ein kostenloses Kündigungsrecht zusteht oder nicht.

Eine Klarstellung, dass Änderungen der Vertragsbedingungen aus rein wirtschaftlichen Gründen nicht unter die Ausnahme fallen können, wäre wünschenswert. Selbst wenn sich durch eine „Entscheidung der Behörde“ oder „Änderung der Rechtslage“ die Kalkulationsgrundlagen für den Betreiber ändern, soll dies den Betreiber nicht eo ipso berechtigen, nicht ausschließlich begünstigende Änderungen vorzunehmen, ohne ein kostenloses Kündigungsrecht einzuräumen. Die Ausführung in den EB, dass der bisherige Grundsatz präzisiert wird, erscheint vor diesem Hintergrund zu weit. Vielmehr scheinen die Ausnahmetatbestände durch die intendierte Regelung zu Lasten der Teilnehmer erweitert zu werden.

Eine Einschränkung auf Änderungen, die zwingend und unmittelbar in den Vertragsbedingungen (auf Grund einer „Entscheidung der Behörde“ oder „Änderung der Rechtslage“) notwendig werden, ergibt sich aus dem Wortlaut nicht. Es wird daher vorgeschlagen, dass für beide Ausnahmetatbeständen die Wortfolge „zwingend und unmittelbar“ eingefügt wird.

Zu Z 36 (§ 25 Abs 6 erster Satz):

Sollte lediglich gemeint sein, dass auch das Vorhandensein der Inhalte nach Art 4 TSM-VO geprüft wird, wird empfohlen, den Verweis auf Art 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 nach § 25 Abs 4 und Abs 5 TKG 2003 (Mindestinhalte AGB und EB) als § 25 Abs 5a TKG 2003 zu ergänzen und den Prüfungsmaßstab in § 25 Abs 6 TKG 2003



unverändert beizubehalten. Der Vorschlag lautet daher, nach § 25 Abs 5 TKG 2003 einen Absatz 5a einzufügen:

„(5a) Die Vertragsbedingungen müssen auch die Mindestinhalte nach Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 enthalten.“

Zu Z 39, 40, 43, 44, 47 (§§ 52 Abs 3, 52 Abs 5, 54 Abs 6a und 7 und § 55 Abs 5a):

Die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Sekundärnutzung von Frequenzen wird ausdrücklich begrüßt, auch wenn die Sekundärnutzung für das anhängige Frequenzvergabeverfahren 3410 bis 3800 MHz nicht vorgesehen werden kann – einerseits durch die Übergangsbestimmung des § 133 Abs 1, andererseits dadurch, dass, selbst wenn die Übergangsbestimmung für die Sekundärnutzung nicht gelten würde, zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Ausschreibung der Frequenzvergabe die TKG-Novelle wohl noch nicht in Kraft sein wird.

Zu den EB wird angeregt, dass die Wortfolge „nur kurzfristig und örtlich eingeschränkt“ durch die Wortfolge „nur kurzfristig oder örtlich eingeschränkt“ ersetzt wird. In beiden Fällen kann eine Sekundärnutzung zu einer effizienteren Frequenznutzung führen.

Zu Z 45, 46 (§§ 55 Abs 2 zweiter Satz, 55 Abs 3 erster Satz):

Zunächst fällt zu § 55 Abs 2 zweiter Satz auf, dass die „Regelungsziele“ (gemeint wohl: „Regulierungsziele“) des „§ 1 Abs. 2 Z 1, insbesondere de[r] Wettbewerb“ zu berücksichtigen sind.

Abgesehen davon, dass das Regulierungsziel „Wettbewerb“ in § 1 Abs 2 Z 2 TKG 2003 festgelegt ist, hebt der Novellen-Entwurf ein bestimmtes Regulierungsziel besonders hervor. Damit werden die Regulierungsziele des § 1 TKG durch den Gesetzgeber gewichtet. TKK und RTR-GmbH weisen darauf hin, dass dies schon für sich genommen in einem Spannungsverhältnis zu Art 8 RahmenRL steht, wie aus EuGH v 3.12.2009, C-424/07 (zu § 9a deutsches TKG), ersichtlich ist.

Nach dem vorgeschlagenen Entwurf soll die Regulierungsbehörde auch „bei der Planung des Versteigerungsverfahrens [...] die ökonomische Effizienz berücksichtigen“.

Schon der Wortlaut der Bestimmung erscheint verunglückt, denn er legt nahe, dass – über die bereits in Satz 1 angeordnete ökonomische Effizienz der Frequenzzuteilung – das Vergabeverfahren als solches „ökonomisch effizient“ sein soll. In wie weit das Vergabeverfahren dann nicht mehr den Grundsätzen des § 55 Abs 3 ff oder (subsidiär) des AVG gehorchen soll, bleibt offen. Zudem wäre statt „Planung des Versteigerungsverfahrens“ die Wortfolge „Ausgestaltung des



Versteigerungsverfahrens“ treffender, wenn damit der Inhalt der Auktionsregeln bzw die Ausgestaltung des Auktionsdesigns gemeint sein soll.

Folgt man hingegen den EB, wonach mit § 55 Abs 2 „mit dieser Präzisierung“ ohnehin nur „die bisherige Vollziehungspraxis auch sprachlich im Gesetzestext abgebildet“ werden soll, so entsteht – zunächst – der Eindruck, der Gesetzgeber wolle (lediglich) eine bloß normlose Klarstellung des bereits bisher Geltenden anordnen. Vor einer solchen Schlussfolgerung sei aber gewarnt: In Erinnerung gerufen wird die Vergabe von Frequenzen im 26 GHz-Bereich im Jahr 1999 durch die Fernmeldebehörde bzw im Berufungsweg durch das BMVIT. Damals hat der VwGH mit Erk v 7.6.2000, 2000/03/0058, in einem vergleichbaren Fall judiziert, dass die TKG-Novelle BGBI I 2000/26 (mit der § 49a TKG [1997] betreffend das Verfahren zur Vergabe von Mobilfunkfrequenzen geändert wurde) – entgegen der Rechtsansicht der die Frequenzen vergebenden Behörde – nicht als bloße Klarstellung der bisherigen Vergabepraxis anzusehen ist und hat die Frequenzvergabe für rechtswidrig erklärt.

Sofern die EB noch davon sprechen, die Regulierungsbehörde solle ein „wirtschaftlich vertretbares Auktionsdesign“ entwickeln, welches insbesondere auf den Wettbewerb abstellt, sei auf Folgendes hingewiesen: Die RTR-GmbH kann nicht ausschließen, dass beispielsweise kleine regionale Breitbandanbieter die Auktion 3410 bis 3800 MHz ohne Spektrum verlassen werden. War deshalb das Auktionsdesign „wirtschaftlich nicht vertretbar“? Offenbar hat ja dann die Auktion zu Preisen geführt, die für einzelne Bieter wirtschaftlich nicht mehr vertretbar waren, sonst hätten sie in der Auktion Frequenznutzungsrechte erworben. Ist auf Grund dieses Umstandes schon das gesamte Vergabeverfahren rechtswidrig? Dieser Ansatz kann wohl kaum im Sinne des Gesetzgebers sein, da dies das Wesen einer Auktion konterkarieren würde.

Vor diesem Hintergrund raten TKK und RTR-GmbH davon ab, die Regelung des § 55 – dessen Auslegung in der geltenden Fassung insbesondere durch VwGH v 4.12.2014, 2013/03/0149 (Multibandauktion), sehr rechtssicher geworden ist – mit unbestimmten Rechtsbegriffen zu ergänzen, aber über die EB zu suggerieren, die bisherige Rechtslage habe sich nicht geändert.

Ausdrücklich begrüßt wird, dass das anhängige Vergabeverfahren 3410 bis 3800 MHz nach der bis zum In-Kraft-Treten der Novelle geltende Rechtslage zu Ende zu führen ist (§ 133 Abs 1). Dies ist für die Regulierungsbehörde von besonderer Wichtigkeit, da dies ansonsten den aktuellen Zeitplan hinsichtlich des genannten Vergabeverfahrens, aber auch jenen der darauffolgend geplanten Auktion, gefährden würde.

Betreffend § 55 Abs 3 wird angeregt, die Wortfolge „gemäß § 128“ ersatzlos zu streichen, da sich § 128 auf einen „Entwurf von Vollziehungshandlungen“ bezieht und die Ausschreibung von Frequenzen nicht als solche interpretiert werden kann; als Entwurf einer Vollziehungshandlung wäre der Entwurf des Frequenzuteilungsbescheides zu sehen. Durch die Streichung des Verweises auf § 128 würde sichergestellt, dass die relevanten Teile einer Ausschreibung konsultiert werden.



Zu Z 48 (§ 55 Abs 12a):

Die Möglichkeit, durch Erlassung eines Mandatsbescheids eine Unterbrechung der Versorgung von TK-Diensten abwenden zu können, wird begrüßt, ungeachtet dessen, ob Verfahren zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Novelle bereits eingeleitet sind. Ein solcher Mandatsbescheid soll als Überbrückung bis zum regulären Abschluss des erforderlichen Ermittlungsverfahrens dienen.

Zu Z 105 (§ 100):

Aus § 100 Abs 1b bzw aus den EB geht hervor, dass Betreiber sowohl bei der Rechnung als auch beim Einzelentgelt nachweis (EEN) die elektronische Form als Standard festlegen können; sie müssen jedoch beides „auf gesondertes Verlangen“ den Teilnehmern in Papierform übermitteln.

Es wird empfohlen, das „gesonderte Verlangen“, das sich nach den EB nur auf „zukünftige Abrechnungszeiträume“ bzw die „zukünftige Vertragslaufzeit“ beziehen kann, Eingang in den Gesetzestext finden zu lassen, da ansonsten das Verhältnis zum zweiten Satz von § 100 Abs 1b nicht klar ist.

In § 100 Abs 1b zweiter Satz („Sofern es sich um ein Teilnehmerverhältnis handelt, dessen Vertragsinhalt nicht den Empfang von elektronischer Post vorsieht, hat die Übermittlung der Rechnung oder des Einzelentgelt nachweises in Papierform zu erfolgen.“) ist zudem – wie im Folgenden dargelegt wird – nicht klar, was unter „Vertragsinhalt“ zu verstehen ist, denn unter „Vertragsinhalt“ könnte man zweierlei verstehen: entweder (1) AGB, LB, EB und das Vertragsformular oder (2) das Produkt, die Hauptleistung selbst, also zB Festnetz- oder Mobiltelefonie oder Internetdienstleistungen.

Ad (1): Die AGB der Betreiber sehen in der Regel vor, dass rechtlich bedeutsame bzw vertragsrelevante Erklärungen dem Teilnehmer auch in elektronischer Form übermittelt werden können. Kritisch könnte jedoch sein, wenn der Teilnehmer bei Vertragsabschluss standardmäßig nach einer E-Mail-Adresse gefragt wird und er jedoch nicht weiß, dass diese auch für die Übermittlung von Rechnungen und EEN verwendet wird. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Entscheidung des OGH vom 14.11.2012, 7 Ob 84/12x, zu verweisen, in welchem dieser kritisiert hat, dass die von einem Betreiber „routinemäßig zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse der Verbraucher dem Unternehmer nicht als seine Zustelladresse bekannt gibt“. Umgelegt auf § 100 Abs 1b könnte dies bedeuten, dass der Betreiber Rechnungen und EEN nicht an eine E-Mail-Adresse, die ihm vom Teilnehmer zB aufgrund einer Kundenbeschwerde bekannt ist, schicken darf. Es sollte daher klargestellt werden, dass der Teilnehmer die elektronische Adresse zum Zweck der Übermittlung von Rechnungen (und EEN) bekannt gegeben hat.



Ad (2): Sollte mit dem Begriff „Vertragsinhalt“ allerdings das Produkt selbst gemeint sein, ist fraglich, welcher Anwendungsbereich dieser Satz hat. In der Regel enthalten TK-Produkte auch Datendienste und damit ist auch der „Empfang von elektronischer Post“ grundsätzlich möglich. Denkbar ist, dass mit diesem Satz Vertragsverhältnisse, bei denen Teilnehmer (nur) einen Festnetzanschluss haben, abgedeckt sein sollen.

Zu Z 149 (§ 133 Abs 1):

Die TKK weist darauf hin, dass bereits mehrere Verfahren zur Vergabe von Mobilfunkfrequenzen vorbereitet werden und damit auch im verwaltungsrechtlichen Sinn „anhängig“ sind (zB Vergabe von 2100 MHz; eingeleitet mit Beschluss der TKK vom 11.1.2016 unter GZ F 1/16). Dies wäre bei der Ausgestaltung der Übergangsbestimmung zu berücksichtigen, um nicht eine unbeabsichtigte Erstreckung der „alten“ Rechtslage zu bewirken.

III.) Unter Einem wird mitgeteilt, dass die gegenständliche Stellungnahme auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wird.

RTR-GmbH

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH

Telekom-Control-Kommission

Mag. Johannes Gungl

Geschäftsführer Fachbereich Telekommunikation
und Post

i.V. Dr. Elfriede Solé

Der Vorsitzende der Telekom-Control-Kommission



RTR

Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,O=Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH,C=AT
Datum/Zeit-UTC	31.07.2018 08:39:09
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744809
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtsignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.



TKK

Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Telekom-Control-Kommission,O=Telekom-Control-Kommission,C=AT
Datum/Zeit-UTC	31.07.2018 08:49:09
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744792
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtsignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.